

## **1. Änderungssatzung vom 09.09.2014**

### **zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hördt**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hördt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der § 2 Reihengrabstätten wird wie folgt ergänzt

- |  |             |
|--|-------------|
| c) Baumgrabstätte                        | 500,00 Euro |
| d) Namensschild am Baum einschl. Montage | 50,00 Euro  |

#### **§ 2**

In § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird neu eingefügt

- |  |               |
|--|---------------|
| 7. Urnenkammer einschl. Verschlussplatte | 1.500,00 Euro |
|--|---------------|

#### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hördt, den 09.09.2014

Frey, Ortsbürgermeister

## **HINWEIS:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.